

Vereinbarte Verwaltungs- Gemeinschaft Rottweil



Große Kreisstadt
und die Gemeinden

Rottweil
Deißlingen
Dietingen
Wellendingen
Zimmern o. R.

Flächennutzungsplan 2012 23. Änderung „SO Solarpark Jettenwiesen“

23.1 „SO Solarpark Jettenwiesen“
Ausweisung zweier Sonderbauflächen für die Errichtung von Photovoltaikanlagen –
Gemeinde und Gemarkung Deißlingen



Begründung

Offenlagebeschluss
Stand: 18.10.2022

INHALT	SEITE
A. Rechtsgrundlagen	3
B. Verfahren	3
C. Begründung	4
D. Umweltbericht	10

A. Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.04.2022 (BGBl. I S. 674)
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786); zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
- Planzeichenverordnung (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095, 1098)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) (BNatSchG) in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908)

B. Verfahren

Flächennutzungsplan 2012 – 23. Änderung „SO Solarpark Jettenwiesen“:

Verfahrensvermerke:

- Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB am
- Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und § 4 (1) BauGB
- Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse
- Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB und § 4 (1) BauGB
- Offenlagebeschluss und Beschluss zur Durchführung Behördenbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB
- Amtliche Bekanntmachung der Beschlüsse
- Durchführung der Offenlage und Behördenbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB und § 4 (2) BauGB
- Abwägungsbeschluss und Feststellungsbeschluss
- Genehmigung des Flächennutzungsplan 2012 – 23. Änderung „SO Solarpark Jettenwiesen“ durch das RP Freiburg
- Bekanntmachung und Inkrafttreten des Flächennutzungsplans 2012 – 23. Änderung „SO Solarpark Jettenwiesen“

C. Begründung

Anlass, Ziel und Zweck der 23. Flächennutzungsplanänderung:

Anlass der 23. Änderung des Flächennutzungsplans 2012 ist die Schaffung des erforderlichen Planungsrechts zur Neuausweisung von zwei Sonderbauflächen für die Errichtung eines Solarparks für Photovoltaikanlagen am südöstlichen Gebietsrand der Gemarkung Deißlingen.

Der Investor „Sonnenenergie aus der Au GmbH & Co. KG“ aus Deißlingen beabsichtigt auf einer Gesamtfläche von ca. 3,50 ha die Erzeugung regenerativer Energie. Beim Investor, der zugleich der Eigentümer der Grundstücke ist, handelt es sich um zwei Landwirts-Familien aus Deißlingen, die sich mit dem Solarpark ein zweites wirtschaftliches Standbein aufbauen möchten. Die PV-Anlage wird mit einer Leistung von 4,3 MW geplant. Die dient der Gewinnung von Strom aus Sonnenenergie, die in das öffentliche Stromnetz eingespeist und frei vermarktet werden soll. Der Solarpark wird von der Firma solarcomplex AG projektiert.

Folgende wesentliche Ziele werden mit der Planaufstellung verfolgt:

- Erzeugung von umweltfreundlichem Strom ohne Klima schädigende CO2 Emissionen
- Energieproduktion zur Schonung der begrenzten Ressourcen Kohle, Öl, Gas
- Sicherung der Energieversorgung und Stärkung der Wirtschaft der Region



Das Plangebiet selbst ist in zwei Teilbereiche unterteilt, in einen südlichen und nördlichen Bereich, der durch die Bahnlinie Rottweil – Villingen durchtrennt ist. Westlich des Plangebietes verläuft die Bundesstraße B 27. Die Flächen werden aktuell noch als Acker genutzt.

Die Gemeinde Deißlingen hat bereits im Jahre 2009 ein Klimaschutzkonzept erstellt. Da sie der Planung positiv gegenübersteht, wurde das Verfahren für einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan eingeleitet.

Mit der punktuellen 23. Änderung des Flächennutzungsplans 2012 der Vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Rottweil sollen die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass der im Parallelverfahren aufgestellte vorhabenbezogene Bebauungsplan „Sondergebiet - Solarpark Jettenwiesen“ aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann.

Verfahren:

Der Aufstellungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde durch den Gemeinderat Deißlingen am 09.03.2021 gefasst, der Beschluss zur frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung am 09.11.2021. Im Zuge der frühzeitige Behördenbeteiligung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wurde die Verwaltungsgemeinschaft Rottweil um Einleitung eines Parallelverfahrens gebeten. Während auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ nach § 11 Abs. 2 BauNVO in einem vorhabenbezogenen Bebauungsplan ausgewiesen wird, wird auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung (Flächennutzungsplan) Sonderbauflächen ausgewiesen.

Die Geltungsbereiche wurden aufeinander abgestimmt.

Mit dem Aufstellungsbeschluss und dem Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung der 23. Änderung wird das Parallelverfahren eingeleitet. Dem Entwicklungsgebot wird somit entsprochen.

Lage und räumlicher Geltungsbereich:

Das Plangebiet der 23. FNP – Änderung befindet sich ca. 200 m südlich des Deißlinger Ortsrandes, unterhalb des Südanschlusses von Deißlingen an die Bundesstraße B27. Im Osten grenzt die B27 an. Es handelt sich um 2 Teilflächen beidseitig der Bahnlinie Rottweil-Villingen. Die nördliche Teilfläche (2,23 ha) umfasst die Flurstücke 732 und 733 im Gewann Jettenwiesen. Die südliche Teilfläche (1,27 ha) umfasst das Flurstück 849 im Gewann Unter den Toren. Der Gesamtgeltungsbereich der 23. Änderung umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 3,50 ha auf zwei Teilbereiche aufgegliedert.

Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg (KSG BW):

Zentrales Element des Klimaschutzgesetzes sind die Klimaschutzziele für die Jahre 2030 und 2040. Sie geben die Richtung für die Klimapolitik des Landes vor. Mit einem regelmäßigen Monitoring überprüft die Landesregierung die Erreichung der Klimaschutzziele. Falls sich abzeichnet, dass diese nicht erreicht werden, beschließt die Landesregierung zusätzliche Maßnahmen. Das KSG BW fordert den erheblichen Zubau von Erneuerbaren Energien auf einer Gesamtfläche von 2% der Fläche des Landes (Windenergie und PV). Ziel ist die massive Reduzierung des CO₂-Ausstoßes bei der Stromgewinnung. Angesichts des schleppenden Windenergieausbaus im Land und zugleich sehr guter Sonneneinstrahlungswerte kommt dem Ausbau der Photovoltaik in Baden-Württemberg eine zentrale Bedeutung zu.

Alternativen-Prüfung:

Mit der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes wird der Solarpark „Jettenwiesen“ mit 3,50 ha auf der Gemarkung Deißlingen geplant. Zeitgleich wird mit der 21. FNP Änderung der Solarpark „Wildensteiner Äcker“ auf der Gemarkung Hausen mit einer reinen Sonderbauflächenausweisung von 14,22 ha geplant. Die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Rottweil arbeiten aktuell im Rahmen ihrer Planungshoheit Kriterienkataloge aus und befassen sich sehr intensiv mit der Thematik. Um den Zielen des Klimaschutzgesetzes gerecht zu werden, werden weitere Flächennutzungsplanänderungen bezüglich der Thematik Solarparkausweisung folgen. Bedingt durch die Sensibilität des Themas, gerade in Hinblick auf Investoren-Suche, wird der Fokus im Weiteren auf die Eignung der Flächen und ihrer Verfügbarkeit im aktuellen Planungsprozess gelegt.

Da der Strom aus dem Solarpark nicht nach dem Erneuerbaren-Energie-Gesetz (EEG) vergütet werden soll, ist die Bindung an die Nähe von Autobahnen, Bahnlinien oder Konversionsfläche nicht notwendig. Der Standort Jettenwiesen wurde aus folgenden Gründen gewählt:

- Voraussetzung für 4 MW- Solarpark ist eine Flächengröße von rund 3-4 ha
- Keine raumordnerischen Einschränkungen (außerhalb regionaler Grünzüge oder sonstiger Vorranggebiete)
- Lage außerhalb ökologisch sensibler Gebiete oder von Schutzgebieten
- Fläche vorbelastet durch angrenzende Bahnlinie und Bundesstraße (Verkehrslärm, Schadstoffe)

- Flächenverfügbarkeit gesichert
- Für Solarertrag günstige Topographie (exponiert, eben), keine Verschattung durch Bäume
- Ausreichende Entfernung zu Siedlungen, daher keine Konflikte mit Anwohnern zu erwarten
- Einspeisung in nahe gelegene vorhandene Leitungen möglich
- Zuwegung vorhanden
- **Gemäß Energieatlas Baden-Württemberg liegt das Plangebiet innerhalb eines für Photovoltaikfreiflächenanlagen geeigneten Gebiets**



PV-Freiflächenpotenzial in Baden-Württemberg (www.energieatlas-bw.de/sonne/freiflaechen/potenzialfreiflaechenanlage)

Orts- und Landschaftsbild:

Der Standort ist prinzipiell durch die direkt angrenzend verlaufene Bahnlinie und Bundesstraße vorbelastet. Dennoch hat vor allem der nördliche Teil des Geltungsbereiches Einfluss auf das Orts- und Landschaftsbild. Der im Süden der Bahnlinie geplante Teil ist aufgrund der Einbettung in bewaldete Bereiche ohne größere Wirkung auf das Ortsbild.

Landschaftsmerkmale / Grünstrukturen:

Schutzgebiete und Biotope sind innerhalb des Geltungsbereiches nicht betroffen.

Verkehrliche Erschließung:

Die Verkehrserschließung der nördlich der Bahnlinie gelegenen Teilfläche erfolgt über den Zubringer zur Bundesstraße. Innerörtlich kann das Gebiet über den August-Schuler-Ring und das anschließende Feldwegenetz erreicht werden. Der südliche Gebietsanteil kann über die Erschließungsstraße Römerstraße angegliedert werden. Die Umfahrung auf dem Grundstück wird nur als unbefestigter Wiesenweg ausgebildet. Ein Neubau von Erschließungsstraßen ist nicht notwendig.

Flächenverfügbarkeit:

Die Flächen stehen zur Verfügung, da die Eigentümer der Grundstücke gleichzeitig als Investor auftreten.

Wirtschaftlichkeit:

Durch die Nutzung vorhandener Strukturen sind im Zuge der Einrichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage hervorragende wirtschaftliche Kenndaten ableitbar.

Ver- und Entsorgung:

Eine Schmutzwasserableitung und Trinkwasserversorgung ist im Gebiet nicht nötig, da dieses hier nicht anfällt. Sämtliches Regen- und Oberflächenwasser wird im Plangebiet versickert.

Nach Einzelfallbeurteilung der einzelnen Kriterien ergibt sich eine sehr gute Eignung der Flächen, die in Zusammenhang mit der Vorprägung der Flächen durch die Bundesstraße, Bahnlinie, der Verfügbarkeit des Grundstücks und der Nähe zum Anschlusspunkt als Standort für die Errichtung einer Photovoltaikanlage gewählt wurden.

Übergeordnete Planungen:

Landesentwicklungsplan 2002 (LEP):

Im Landesentwicklungsplan Baden-Württemberg 2002 ist als Grundsatz festgehalten, dass „für die Stromerzeugung [...] verstärkt regenerative Energien wie Wasserkraft und Solarenergie, Biomasse, Biogas und Holz sowie die Erdwärme genutzt werden [sollen]. Der Einsatz moderner, leistungsstarker Technologien zur Nutzung regenerativer Energien soll gefördert werden.“ Plangebietsspezifische Aussagen werden nicht gemacht.

Regionalplan 2003:



Gemäß Schwarzwald-Baar-Heuberg 2003 befindet sich das Plangebiet nicht innerhalb eines regionalen Grünzugs, von Grünzäsuren oder sonstigen schutzbedürftigen Bereichen für Naturschutz oder Landschaftspflege. Die nördliche Teilfläche liegt in einem schutzbedürftigen Bereich für Bodenerhaltung und Landwirtschaft (Vorrangflur). Gemäß Plansatz 3.2.2 sind Vorrangfluren Flächen, die sich für eine landwirtschaftliche Nutzung besonders gut eignen. Sie sollen nur im unbedingt notwendigen Umfang für Siedlungs-, Erholungs- und

Infrastrukturzwecke in Anspruch genommen werden. Da die Unterkonstruktionen der Module nur in den Boden gerammt werden, kommt es zu keiner Versiegelung. Die Ackernutzung wird zwar aufgegeben, die Fläche unter den Modulen wird jedoch weiterhin als extensives Grünland genutzt. Nach Rückbau der Module kann die landwirtschaftliche Fläche wieder in vollem Umfang genutzt werden.

Flächennutzungsplan:

Die Gemeinde Deißlingen gehört als Mitgliedsgemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Rottweil an. Der Flächennutzungsplan stellt die Fläche aktuell als Fläche für die Landwirtschaft dar. Mit dem Parallelverfahren werden die Flächen in Sonderbauflächen umgewandelt. Die südliche Sonderbaufläche beinhaltet die Darstellung der elektrischen Freileitung, sowie der archäologischen Linie EV9. Durch die nördliche Sonderbaufläche verläuft die Darstellung des Aussolungsgebietes.

23. Änderung des Flächennutzungsplanes 2012
„SO Solarpark Jettenwiesen“
Unmaßstäbliche Abbildung

Flächennutzungsplan 2012
Unmaßstäbliche Abbildung

Landschaftsplan der Verwaltungsgemeinschaft Rottweil:

Der Landschaftsplan der Verwaltungsgemeinschaft Rottweil aus dem Jahre 1996 weist für den Bereich zum größten Teil Ackerflächen aus.

Schutzgebiete:

Landschaftsschutzgebiet „Neckartal“



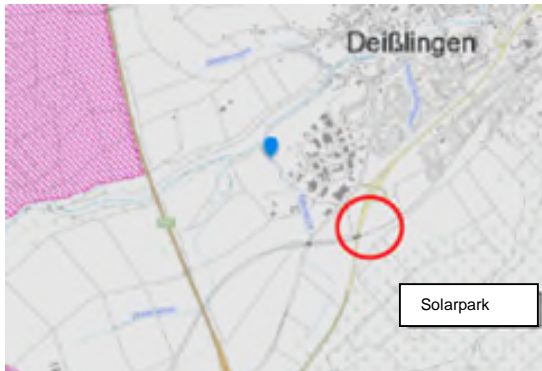
Die Sonderbauflächen werden nicht durch ein Landschaftsschutzgebiet tangiert. Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet ist das Landschaftsschutzgebiet „Neckartal“, welches ca. 0,8 km in westlicher Richtung entfernt ist. Der Bereich ist durch Hänge mit Wald und Hecken geprägt.

Waldschutzgebiet „Deißlinger Neckartäle“



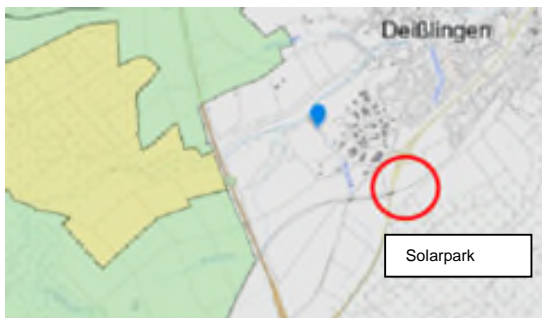
In unmittelbarer Nachbarschaft zu den Sonderbauflächen liegen keine ausgewiesenen Naturschutzgebiete. Das nächstgelegene Waldschutzgebiet ist das „Deißlinger Neckartäle“ in ca. 1,5 km Entfernung westlich.

Natura – 2000 FFH- Gebiet:



In unmittelbarer Nachbarschaft zu den Sonderbauflächen liegen keine ausgewiesenen Natura-2000-Gebiete. Das nächstgelegene Vogelschutzgebiet ist das Schutzgebiet „Baar“, welches in ca. 1,5 km westlicher Entfernung beginnt.

Wasserschutzgebiete:



In unmittelbarer Nachbarschaft zu den Sonderbauflächen liegen keine ausgewiesenen Wasserschutzgebiete. Das nächstgelegene Wasserschutzgebiet „Keckquellen“ befindet sich in ca. 1,0 km Entfernung.

Biotopkartierung des Landes:



Die Sonderbauflächen tangieren keine Biotope. Das nächstliegende Biotop (Biotopnr. 178173250245 – Biototypname: Feldhecke) ist die Nasswiese an der Autobahn A 81 in etwa 280 m Entfernung.

Flächenbilanz:

Fläche in ha

Größe des Geltungsbereiches:

ca. 3,50 ha

Darin enthalten:

nördliche Sonderbaufläche

2,23 ha

südliche Sonderbaufläche

1,27 ha


einschließlich der priv. Erschließungsstraße

D. Umweltbericht

Nach § 2a BauGB ist der Begründung zu einem Bauleitplan ein Umweltbericht beizufügen, in dem die aufgrund der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 und der Anlage zum BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen sind.

Wird eine Umweltprüfung z. B. in einem Bebauungsplanverfahren durchgeführt, soll die Umweltprüfung in einem gleichzeitig durchgeführten (Bauleitplan)-Verfahren (hier: Flächennutzungsplanänderung) auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden (§ 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB). Mit dieser Abschichtungsregelung sollen Mehrfachprüfungen vermieden werden. Die Abschichtungsmöglichkeit beschränkt sich dabei nicht darauf, dass eine Umweltprüfung auf der in der Planhierarchie höherrangigen Planungsebene (Flächennutzungsplan) zur Abschichtung der Umweltprüfung auf der nachgeordneten Planungsebene (Bebauungsplan) genutzt werden kann, sondern gilt auch umgekehrt. Somit kann im Rahmen einer Flächennutzungsplan-Änderung auf die Inhalte einer Umweltprüfung, die für den parallel aufgestellten Bebauungsplan durchgeführt wird, zurückgegriffen werden.

Der Gesetzgeber unterscheidet bei Aufbau und inhaltlicher Strukturierung des Umweltberichtes nicht zwischen Flächennutzungsplan und Bebauungsplan. Der Umweltbericht zum Bebauungsplan muss jedoch aufgrund der konkreteren Planungsebene weitergehende und genauere Informationen zu den verschiedenen Schutzgütern enthalten. Auch bei den Vermeidungsmaßnahmen/ Ersatzmaßnahmen werden erst auf Bebauungsplanebene differenzierte Angaben erforderlich.

Flächennutzungsplan 2012 - 23. Änderung „SO Solarpark Jettenwiesen“	
Nr. 23.1 „SO Solarpark Jettenwiesen“	
<p>Unter Berücksichtigung der in § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB skizzierten Abschichtungsmöglichkeiten wird für den Umweltbericht der 23. Flächennutzungsplanänderung der VGRW auf die Inhalte der Umweltprüfung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan zurückgegriffen.</p>	
Vorhabensbeschreibung:	
<p>Ausweisung zweier Sonderbauflächen für die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf der Gemarkung Deißlingen.</p>	
 <p>Übersicht über den Änderungsbereich.</p>	<p>Standort:</p> <p>Gemeinde: Deißlingen Gemarkung: Deißlingen</p>
	<p>Vorhaben:</p> <p>Gebietsgröße: ca. 3,50 ha <u>Nutzungszweck:</u> Aufgeteilt auf zwei Sonderbauflächen (2,23 ha und 1,27 ha) einschließlich priv. Erschließungsstraße.</p>
	<p>Ausgangszustand:</p> <p>Die beiden, insgesamt ca. 3,50 ha großen Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt und sind durch die Bahntrasse und einen landwirtschaftlichen Weg getrennt. Sie liegen südlich des Ortsrandes von Deißlingen und grenzen im Westen an die B27 an. Östlich grenzen weitere landwirtschaftliche Flächen an.</p>
	<p>Verfahrensstand:</p> <p>Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung</p>
	Beurteilungsunterlagen
<p>Vorentwurf des Umweltberichtes zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Sondergebiet „Solarpark Jettenwiesen“ erstellt durch 365°freiraum + umwelt, in der Fassung vom 26.10.2021; Landschaftsplan der Verwaltungsgemeinschaft Rottweil, Krupp Losert und Partner, Planstand 1996; Regionalplan Schwarzwald-Baar-Heuberg (2003), Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg; Landesentwicklungsplan 2002 Baden-Württemberg, Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg.</p>	
Kurzdarstellung des Vorhabens	
<p>Anlass der 23. Änderung des Flächennutzungsplans 2012 ist die Schaffung des erforderlichen Planungsrechts zur Neuausweisung von zwei Sonderbauflächen für die Errichtung eines Solarparks für Photovoltaikanlagen am südöstlichen Gebietsrand der Gemarkung Deißlingen. Die im Flächennutzungsplan 2012 als landwirtschaftliche Flächen ausgewiesenen Darstellungen werden im Zuge der 23. Flächennutzungsplanänderung in zwei Sonderbauflächen umgewandelt.</p>	
Ergebnis der Bestandsaufnahme	
<p>Fläche:</p> <p>Gesamtbewertung: mittel</p>	<p>Das Plangebiet umfasst ca. 3,50 ha und wird vollständig landwirtschaftlich genutzt. Neben der Funktion für die Landwirtschaft haben die Flächen keine Bedeutung für die Naherholung oder als Offenlandlebensraum. Wichtige Freiflächen übergeordneter Bedeutung oder mit besonderer Funktion für Naturhaushalt und Landschaft gehen nicht verloren.</p>
<p>Boden:</p> <p>Gesamtbewertung: mittel</p>	<p>Als bodenkundige Einheit ist „Pararendzina aus Gipskeuper Fließerde“ vorhanden. Die Tonböden haben eine mittlere natürliche Bodenfruchtbarkeit. Die Bedeutung als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf ist gering und die Bedeutung als Filter und Puffer von Schadstoffen ist hoch.</p>

<p>Wasser:</p> <p>Gesamtbewertung: mittel</p>	<p>Die hydrogeologische Einheit der Gipskeuper und Unterkeuper fungiert als Grundwasserleiter/-geringleiter. Das Plangebiet liegt außerhalb von Wasserschutzgebieten. Vorbelastungen des Grundwasserhaushaltes sind nicht bekannt.</p> <p>Oberflächengewässer oder Überflutungsflächen bei Hochwasser liegen nicht im Plangebiet.</p>
<p>Klima / Luft:</p> <p>Gesamtbewertung: Mittel</p>	<p>Die übergeordneten Winde kommen aus Süden. Der mittlere Jahresniederschlag beträgt rd. 870mm, die Jahresmitteltemperatur liegt bei rd. 7,3°C. Die mittlere jährliche Sonneneinstrahlung liegt mit 1.105kWh/m² im landesweiten Vergleich im mittleren Bereich. Die Ackerfläche fungiert als Kaltluftentstehungsgebiet, welches jedoch aufgrund der Entfernung zu bebauten Flächen keine siedlungsklimatische Relevanz besitzt. Das Plangebiet liegt außerhalb übergeordneter Kaltluftschneisen.</p>
<p>Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt:</p> <p>Gesamtbewertung: Mittel</p>	<p>Die Fläche liegt im Naturraum „Baar“ Nr. 121 innerhalb der Großlandschaft „Neckar- und Tauber-Gäuplatten“ Nr. 12</p> <p>Das Plangebiet wird vollständig als Acker Biototyp Nr. 37.11 Acker mit fragmentarischer Unkrautvegetation genutzt. Am südlichen Plangebietsrand entlang der Römerstraße befindet sich ein Baumreihe. Westlich stocken an der Böschung der Bundesstraße Gehölze, ebenso wie am Bahndamm.</p> <p>Die intensiv bewirtschaftete Ackerfläche ist von geringer Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen.</p> <p>Aufgrund der Biotopstruktur der Fläche und der starken anthropogenen Vorbelastung der Umgebung durch Straßen, Bahnlinien und Landwirtschaft kann ein Vorkommen von streng geschützten oder naturschutzfachlich bedeutsamen Vogelarten, Säugetieren, Amphibien, Reptilien, wirbellosen Tierarten sowie Pflanzenarten ausgeschlossen werden.</p>
<p>Mensch /Landschaftsbild</p> <p>Gesamtbewertung: gering</p>	<p>Das Plangebiet befindet sich am südlichen Gemarkungsrand der Gemeinde Deißlingen. Rund 200 m nordöstlich liegt das nächste Wohngebiet.</p> <p>Aufgrund der Bundesstraße und Zugstrecke ist das Gebiet als Erholungsgebiet für den Menschen wenig von Bedeutung. Ausgewiesene Rad- oder Wanderwege grenzen nicht an.</p> <p>Lärm-, Luftschadstoff- und Geruchsemissionen gehen nur temporär vom Plangebiet aus (Landwirtschaft). Lärm- und Luftschadstoffimmissionen wirken vor allem von der Bundesstraße und dem Zugverkehr auf das Plangebiet ein.</p>
<p>Kultur-, Sachgüter:</p> <p>Gesamtbewertung: mittel</p>	<p>Bodendenkmale sind nicht bekannt. Am Südrand der südlichen Teilfläche verläuft die Römerstraße. Hier befindet sich ein Feldkreuz. Im Flächennutzungsplan ist der Bereich als archäologische Linie EV9 gekennzeichnet.</p>
<p>Abwasser, Abfall:</p> <p>Gesamtbewertung: nicht relevant</p>	<p>Abwasser oder Abfall fallen im Rahmen der aktuellen Nutzung nicht an.</p>
<p>Energie:</p> <p>Gesamtbewertung: gering</p>	<p>Aktuell findet keine Erzeugung erneuerbarer Energien im Plangebiet statt. Auf den Ackerflächen.</p>
<p>Wechselwirkungen:</p>	<p>Erhebliche Wechselwirkungen über die schutzgutbezogene Beurteilung hinaus sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.</p>
<p>Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung</p>	
<p>Fläche:</p> <p>Gesamtbewertung: mittel, erheblich</p>	<p>Durch die Ausweisung eines Sondergebietes und Grünflächen ist eine Fortführung der intensiven ackerbaulichen Nutzung für die Betriebsdauer des Solarparks nicht mehr möglich. Damit gehen landbauwürdige Flächen zumindest temporär verloren. Das Plangebiet soll aber unter und zwischen den Modulen als extensives Grünland weiterhin genutzt werden.</p>

Boden: Gesamtbewertung: mittel, erheblich	<p>Punktuell werden die Bodenfunktionen durch bauliche Veränderungen (Betriebsgebäude, Kabelgräben, etc.) beeinträchtigt bzw. gehen verloren. Baubedingte Beeinträchtigungen können durch Maßnahmen zum Bodenschutz verringert, aber nicht vollständig vermieden werden.</p> <p>Positive Auswirkungen ergeben sich durch Umwandlung der Fläche von Ackerland zu Grünland</p>
Wasser: Gesamtbewertung: gering, unerheblich	<p>Durch das Vorhaben werden die Belange des Gewässer- und Grundwasserschutzes nicht beeinträchtigt, da die natürliche Bodenfunktion „Ausgleichskörper im Wasserkreislauf“ weiterhin erhalten bleibt und nur sehr kleinflächig Versiegelungen geplant sind. Beeinträchtigungen des Wasserschutzgebietes z. B. Schadstoffeintrag können durch Festsetzungen auf Bebauungsplanebene vermieden werden.</p>
Klima / Luft: Gesamtbewertung: gering, unerheblich	<p>Durch Abstände zwischen den Modulen sollen Verschattungswirkungen minimiert werden. Dennoch kann es temporär zu Erwärmung der Luft kommen. Insgesamt trägt die Anlage eines Solarparks zum Ausbau der dezentralen Energiegewinnung und der Nutzung erneuerbarer Energien bei und minimiert somit den anthropogen bedingten Klimawandel.</p>
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt: Gesamtbewertung: gering, unerheblich	<p><u>Pflanzen</u></p> <p>Das Plangebiet wird mit extensivem Grünland, auch unter den PV-Modulen, begrünt. Das Ziel ist die Entwicklung einer artenreichen Fettwiese. Die <u>Biologische Vielfalt</u> wird sich somit insgesamt erhöhen. Das außerhalb des Geltungsbereichs liegenden Gehölze sowie die Baumreihen am Südrand bleiben erhalten. Durch die zukünftige Grünlandnutzung entsteht darüber hinaus die potenzielle Aufwertung der Fläche als Nahrungshabitat für Insekten und Vögel. Aufgrund der Module wird jedoch das Nahrungshabitat für Greifvögel entfallen. Vor dem Hintergrund, dass die Reviergröße i. d. R. mehrere hundert Hektar betragen kann der Revierverlust mit 3,50 ha als untergeordnet angesehen werden.</p>
Landschaftsbild, Erholung: Gesamtbewertung: Mittel	<p>Die Umsetzung des Vorhabens führt zu einer technischen Überprägung der Landschaft. Die geplante Photovoltaikanlage wird vor allem von Osten und Norden her einsehbar sein.</p>
Mensch: Gesamtbewertung: gering, unerheblich	<p>Während der Bauzeit sind Luftschadstoff- und Lärmemissionen möglich. Auch betriebsbedingt sind temporär Lärmemissionen in geringem Umfang möglich. Erhebliche Beeinträchtigungen sind jedoch nicht zu erwarten.</p>
Kultur-, Sachgüter: Gesamtbewertung: gering, unerheblich	<p>Es kommt zu keiner Beeinträchtigung der Schutzgüter.</p>
Abwasser, Abfall: Gesamtbewertung: gering, unerheblich	<p>Auch bei zukünftiger Nutzung als Solarpark fallen Abfälle nicht an.</p>
Energie: Gesamtbewertung: gering, unerheblich	<p>Die Fläche wird bei Umsetzung des Vorhabens der Nutzung erneuerbarer Energien in Form von Sonnenenergie dienen.</p>
Wechselwirkungen:	<p>Es sind keine Wechselwirkungen ersichtlich, die über die bei den einzelnen Schutzgütern dargestellten Auswirkungen hinausgehen.</p>
Störfallbetrachtung	<p>Störfälle im Sinne des § 2 Nr. 7 der Störfallverordnung sind auf Grund der Art des Vorhabens nicht zu erwarten.</p>
Kumulation	<p>Aktuell befinden sich im Stadtgebiet von Rottweil keine weiteren Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Verfahren.</p>

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	
Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt das Plangebiet entsprechend seinem derzeitigen Bestand bestehen und die oben genannten Umweltauswirkungen werden nicht eintreten.	
Empfehlungen zu Vermeidung, Minimierung und Kompensation nachteiliger Auswirkungen	
Fläche:	<ul style="list-style-type: none"> • Landwirtschaftliche Unternutzung in Solarpark mit Extensivgrünland • Weitestgehende Reversibilität der Nutzungsänderung durch Verwendung von Rammprofilen zur Aufständigung.
Boden:	<ul style="list-style-type: none"> • Vermeidung von Bodenverdichtung • Berücksichtigung der allgemeinen Vorgaben zum Bodenschutz • Örtliche Versickerung des anfallenden Niederschlagwassers auf den Wiesenflächen
Wasser:	<ul style="list-style-type: none"> • Sachgerechte Verwendung, Lagerung und Entsorgung von wassergefährdenden Stoffen im Bau und Betrieb
Klima / Luft:	<ul style="list-style-type: none"> • Nicht erforderlich.
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt:	<ul style="list-style-type: none"> • Verzicht auf nächtliche Beleuchtung • Vermeidung der Beeinträchtigung von brütenden Vögeln und der Zerstörung von Brutplätzen • Verwendung von durchlässigen Zäunen
Landschaftsbild, Erholung:	<ul style="list-style-type: none"> • Verzicht auf nächtliche Beleuchtung • Verwendung von landschaftsgerechten und transparenten Zäunen • Wirksame Minimierung von Blendwirkungen z. B. durch Verwendung reflexionsarmen Materialien bei den Solarmodulen
Mensch:	<ul style="list-style-type: none"> • Keine besondere Minimierungs- oder Vermeidungsmaßnahmen erforderlich, die über die genannten Maßnahmen (v.a. zu Landschaftsbild und Erholung) hinausgehen.
Kultur-, Sachgüter:	<ul style="list-style-type: none"> • Anzeigen archäologischer Funde oder Befunde gemäß § 20 DSchG, • Erhalt der oberirdischen Leitung inkl. Einhaltung des notwendigen Schutzstreifens.
Abwasser, Abfall:	<ul style="list-style-type: none"> • Berücksichtigung der Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes im Umgang mit ggf. anfallenden Abfällen und Abwässern.
Energie:	<ul style="list-style-type: none"> • Nicht erforderlich.
Wechselwirkungen:	<ul style="list-style-type: none"> • Nicht erforderlich.
<p><u>Voreinschätzung, ob ein Ausgleich innerhalb der Vorhabenfläche ermöglicht werden kann:</u> Der Eingriff kann im Geltungsbereich vollständig ausgeglichen werden, so dass keine externen Kompensationsmaßnahmen vorgesehen sind.</p>	
Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung:	
Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Fläche voraussichtlich weiterhin als Ackerfläche intensiv genutzt werden. Der Umweltzustand wird sich daher nicht verändern.	
Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Standortalternativen)	
Die Alternativenprüfung erfolgt in Abschnitt C dieser Begründung.	
Verwendete technische Verfahren / Hinweise auf Schwierigkeiten, fehlende Kenntnisse	
Verfahren: Die Darstellung und Bewertung erfolgen verbal-argumentativ.	
Hinweise zur Abschichtung und weiterer Untersuchungsbedarf	
Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans erfolgt in der Planungshoheit der Gemeinde Deißlingen. Die Änderung des Flächennutzungsplanes wird von der Verwaltungsgemeinschaft Rottweil übernommen und im Parallelverfahren durchgeführt. Die Ergebnisse des Umweltberichtes auf Ebene des Bebauungsplanes werden als Basis genommen. Es gilt zu beachten, dass nur auf Ebene des	

Bebauungsplanes Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen konkretisiert und rechtsverbindlich festgesetzt werden können.

Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die derzeit als Acker genutzten Flurstücke liegen beidseitig der Bahnlinie Rottweil-Villingen und östlich der B27 auf der Gemarkung Deißlingen. Auf Ebene des FNP sollen zwei Sonderbauflächen für die Errichtung eines Solarparks entstehen.

Schutzgebiete:

Es befinden sich keine Natur-, Landschafts-, Waldschutzgebiete, europäische Vogelschutzgebiete, Flora-Fauna-Habitat-Gebiete (FFH) innerhalb des Plangebietes oder seiner unmittelbaren Umgebung. An der Bahnlinie ist eine nach § 33 Landesnaturschutzgesetz geschützte Feldhecke vorhanden, welche jedoch vom Bauvorhaben nicht beeinträchtigt wird.

Schutzgut Mensch:

Während der Bauphase ist in der, ohnehin durch Verkehrs- und Zuglärm belasteten Umgebung, mit temporärem Lärm- und Staubentwicklung sowie zeitweise mit Erschütterungen zu rechnen. Erholungswirksame Blickbeziehungen von lokalen Naherholungswegen und der Umgebung sind nicht betroffen. Durch das Vorhaben sind insgesamt keine erheblichen Auswirkungen auf die Gesundheit der Bevölkerung oder die Erholungs- und Freizeitfunktion der Umgebung zu erwarten.

Schutzgut Pflanzen / Biotope:

Die vorher intensiv bewirtschafteten Ackerflächen werden nach Aufstellung der Module extensiv als Grünland genutzt, was eine Aufwertung der Lebensraumfunktion und Biotypen mit sich bringt. Der Streulichteinfall und Niederschlag werden ausreichend für den Pflanzenwuchs sein.

Schutzgut Tiere:

Das Plangebiet und dessen unmittelbare Umgebung hat keine besondere Bedeutung für Wiesenbrüter oder Rastgebiet von Vögeln. Die Ackerflächen werden zukünftig als Grünland genutzt, daher entsteht ein Nahrungshabitat für Singvögel. Bei der Umzäunung soll auf einen ausreichenden Abstand des Zauns zum Boden geachtet werden, so dass die Fläche für wandernde Tierarten durchgängig bleibt. Erhebliche Beeinträchtigungen von Greifvögeln durch den Verlust der mit Solarmodulen überbauten Fläche als Nahrungsgebiet sind nicht zu befürchten. Die angrenzenden Gehölze bleiben als Lebensraum für Tiere erhalten. Für die Artengruppen Vögel, Säugetiere, Reptilien und Amphibien sowie für geschützte Wirbellose können erhebliche Beeinträchtigungen durch die geplante Bebauung ausgeschlossen werden. Mit artenschutzrechtlichen Problemen ist nicht zu rechnen.

Schutzgut Boden:

Die gesamte Photovoltaikanlage wird aufgeständert. Auf der Fläche unter den Modulen findet keine Versiegelung statt. Nur im Bereich der Trafo- bzw. Übergabestationen werden kleine Flächen versiegelt. Zufahrtswege und Kabeltrassen bleiben unversiegelt.

Schutzgut Wasser:

Oberflächengewässer und das Grundwasser sind nicht betroffen.

Schutzgut Klima/Luft:

Die mit Solarmodulen überstellte Fläche besitzt für die Frischluft- bzw. Kaltluftversorgung von Siedlungen keine Bedeutung. Das Vorhaben wirkt sich positiv auf den Klimaschutz aus.

Schutzgut Landschaftsbild:

Die Landschaft ist durch das nahe Gewerbegebiet, die Bahnlinie und die Bundesstraße vorbelastet. Durch den Erhalt angrenzender Gehölze, eine Höhenbegrenzung der Module und Verzicht auf nächtliche Beleuchtung auf Ebene des vorhabenbezogenen Bebauungsplans, können die Auswirkungen auf das Landschaftsbild minimiert werden.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter:

Bodendenkmale sind nicht bekannt.

Fazit: Der Eingriffsschwerpunkt liegt in der Veränderung des Landschafts- und Ortsbildes durch die Errichtung von Modulen für Freiflächenphotovoltaikanlagen am Ortsrand. Auf Ebene des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes werden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen festgesetzt. Mit der Durchführung kann der Eingriff rechnerisch kompensiert werden. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind nicht zu erwarten.

Planverfasser:

Silke Hauß
Stadtplanerin
i. A. der Verwaltungsgemeinschaft Rottweil